

Anlage 26

Aufstellung von temporären Tomatenhäusern (bis 6m²)

Für die Realisierung der genehmigten / der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Aufstellen von temporären Tomatenhäusern (handelsüblich oder Eigenbau) bis zu einer Größe von 6 m² ist auf Antrag möglich. Sie sind bei Saisonende dachseitig zurück zu bauen.
- Tomatenhäuser sind auf gewachsenem Boden zu errichten. Die Einbringung von Platten ist nicht statthaft.
- Tomatenhäuser sind nur aus Folie oder aus Stoff statthaft.
- Für Tomatenhäuser, die Bestand erhalten sollen, ist ein Bauantrag auf „Errichtung eines Gewächshauses“ zu stellen. Sie können in diesem Fall mit einem festen Dach (durchsichtig – Glas, Polyester) versehen werden und ganzjährig bestehen bleiben.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.